

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995 **Ausgegeben am 30. November 1995** **264. Stück**

787. Bundesgesetz: 3. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1995 und 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995 – 2. BÜG 1995
(NR: GP XIX IA 413/A AB 385 S. 57.)

788. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1994
(NR: GP XIX AB 391 S. 57.)

787. Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1995 geändert wird (3. BFG-Novelle 1995) und mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1995 bewilligt werden (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995 – 2. BÜG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I (Bundesfinanzgesetz 1995)

Das Bundesfinanzgesetz 1995, BGBl. Nr. 283, in der Fassung der 2. BFG-Novelle 1995 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 33 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z 34 angefügt:

„34. beim Voranschlagsansatz 1/65108 bis zu einem Betrag von 6 Millionen Schilling für Ausgaben des Regionalbusverbundes Aichfeld/Murboden; wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.“

2. Art. VII Z 21 lautet:

„21. beim Voranschlagsansatz 1/60346 bis zu einem Betrag von 600 Millionen Schilling, soweit entsprechende Bundesmittel zur Ausfinanzierung der Maßnahmen des „Österreichischen Umweltprogrammes zur Förderung einer umweltgerechten, den extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 erforderlich sind und diese durch die Länder kofinanziert werden;“

Abschnitt II (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995)

Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1995 bewilligt werden (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995 – 2. BÜG 1995)

§ 1. Zur Ausfinanzierung der Maßnahmen des „Österreichischen Umweltprogrammes zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)“ gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 wird eine Überschreitung des Ausgabenansatzes 1/60346 „Flankierende Maßnahmen“ der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1995, BGBl. Nr. 283, in der Fassung der 2. BVG-Novelle 1995 in Höhe von 680 Millionen Schilling genehmigt.

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen durch Ausgabeneinsparungen, die durch die zeitverzögerte Abwicklung einzelner Förderungsmaßnahmen bedingt sind, ist wie folgt sicherzustellen:

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/60116	Fruchtfolgeförderung	2,000
1/60136	Förderung der Weinwirtschaft	1,000
1/60146	Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen	150,000

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/60156	Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen	122,000
1/60166	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	10,000
1/60186	Förderung land- u. forstwirtschaftlicher Kredite	60,000
1/60216	Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen, Anteile des Bundes	100,000
1/60226	Nationale Förderungsmaßnahmen	190,000
1/60356	Nationale Marktordnungsmaßnahmen	18,000
1/60456	Tiere und tierische Produkte, Förderungen	10,000
1/60476	Milch und Milchprodukte, Förderungen	4,000
1/60626	Sonstige Übergangsmaßnahmen	13,000
	Insgesamt .	680,000

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil
Vranitzky

788. Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1994

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1994 wird die Genehmigung erteilt.

Klestil
Vranitzky